

## Zählerwechsel zur Erfüllung der gesetzlichen Auflage der Eichgültigkeit

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde

Das Bundesgesetz über das Messwesen (MessG 941.20) und die Verordnung des Eidgenössischen Justiz und Polizeidepartementes über Messmittel für elektrische Energie und Leistung (EMmV 941.251) schreiben vor, dass sämtliche von CKW eingesetzten Energiezähler periodisch überprüft werden.

CKW setzt diese gesetzliche Vorgabe mehrheitlich mit dem statistischen Prüfverfahren um. Hierzu wird eine bestimmte Menge von Zählern in so genannten Losen zusammengefasst. Aus diesen Losen werden im Zufallsverfahren alle fünf Jahre Zähler gezogen, welche überprüft werden müssen. Bestehen diese Zähler die Prüfung, kann das ganze Los weitere fünf Jahre betrieben werden. Dies ist eine kosteneffiziente Lösung und wird von Netzbetreibern in der ganzen Schweiz so umgesetzt. Es gibt im Einzelnen Wechselaufträge für Zähler, die nicht mit dem statistischen Prüfverfahren überprüft werden können. Diese Zähler müssen alle zehn Jahre überprüft werden.

Die Überwachung des Verfahrens obliegt dem Eidgenössischen Institut für Metrologie (METAS).

Wir sind bestrebt, diesen gesetzlichen Auftrag für unsere Kunden möglichst kosteneffizient zu erfüllen. Wir verzichten darum bewusst auf eine schriftliche Vorinformation und eine Terminabsprache. Die Mehrheit der Schweizer Energieversorger verfahren so.

Gemäss MessG Art.13 ist den Vollzugsorganen, in diesem Falle der CKW, freier Zugang zu den Messmitteln zu gewähren.

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis und sind bei Fragen gerne für Sie da ([andre.rast@ckw.ch](mailto:andre.rast@ckw.ch), Telefon 041 249 56 53).



Daniel Beeler  
Leiter Messlogistik und Betrieb



André Rast  
Eichstellenleiter E28